

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Er scheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Postverendung fl. 2.10), halbjährig 75 kr.; einzelne Nummern 5 kr. — Einzahlungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 22.

Sonntag, 28. Mai 1893.

24. Jahrg.

## K u n d m a c h u n g e n.

Es wird zur Kenntnis gebracht, daß alle **Rauschbrandfälle von Rindern**, ob geimpft oder nicht geimpft, sofort zur amtlichen Bestimmung dieser Krankheit, zur **Anzeige zu bringen sind** und daher die Cadaver dieser Thiere nicht früher beseitigt werden dürfen.

Feldkirch, am 21. Mai 1893.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Sardagna, m. p.

Den Bestimmungen des mit dem **deutschen Reiche** abgeschlossenen Viehseuchen-Übereinkommens vom 6. Dezember 1891 gemäß, hat die kgl. bairische Regierung bereits im Jänner l. Js. ihre Grenzen unserem **Viehzugorte** rückhaltlos geöffnet, aber bald wieder über Meinung des deutschen Reichsanzersamtes die früheren Erschwernisse unserem Viehzugorte entgegengestellt. Das wiederholte Einschreiten unserer hohen Regierung um Anwendung der günstigen Bestimmungen des Art. 5 des Übereinkommens hat die deutsche Regierung dahin beantwortet, daß sie geneigt sei, auf Grund des Art. 6 des Übereinkommens die Beschränkungen der Einfuhr der Rinder noch aufrecht zu erhalten, weil noch in neuerer Zeit wiederholt Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch aus Oesterreich-Ungarn kommende Viehtransporte stattgefunden und dies große Verunreinigung in landwirtschaftlichen Kreisen Deutschlands herborgerufen habe.

Da nach diesen und auch aus den im letzten Winter den Tirolern auferlegten Transportbeschränkungen durch die nieder- und oberösterreichische Statthaltereien hervorgeht, daß der unbeschränkte Viehzugort von der Seuchenfreiheit des Landes abhängig ist und auch fernerhin bleiben wird, werden zufolge hohen k. k. Statthaltereie-Erlasses vom 5. d. Mts., Zl. 10954 die im eigenen Interesse zur Mitwirkung bei der Abwehr und Tilgung von Thierseuchen in erster Linie berufenen landwirtschaftlichen Kreise neuerdings aufgefordert, die Bemühungen der politischen Behörden in dieser Richtung kräftig zu unterstützen, damit nicht ihre Produkte der Viehzucht unverkauflich im Lande zurückbleiben. Speziell bei dem nun beginnenden Alpenauftrieb muß emphatisch darauf hingewiesen werden, daß vermeintliche Seuchenherde für das ganze Land gefahrbringende Dimensionen annehmen können.

Feldkirch, am 24. Mai 1893.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Sardagna, m. p.

Die **Postbotenfahrten zwischen Dornbirn und Au** (Schweiz) werden vom 1. Juni l. Js. ab nach folgender Courzordnung verkehren:

### I. Fahrt Dornbirn-Au und zurück:

Dornbirn	ab	5 <sup>30</sup>	Früh.
Lustenau	ab	6 <sup>45</sup>	"
Au	an	7	"

Au	ab	8	Vormittags.
Lustenau	ab	8 <sup>25</sup>	"
Dornbirn	an	9 <sup>35</sup>	"

### II. Fahrt Dornbirn-Au und zurück:

Dornbirn	ab	5	Nachmittags.
Lustenau	ab	6 <sup>15</sup>	Abends.
Au	an	6 <sup>30</sup>	"

Au	ab	9 <sup>05</sup>	Abends.
Lustenau	ab	9 <sup>25</sup>	"
Dornbirn	an	11 <sup>25</sup>	"

R. k. Post- und Telegraphen-Direktion  
Innsbruck, am 16. Mai 1893.

## S o l z a r b e i t s - A b s t e i g e r u n g.

Mit Ermächtigung der k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Innsbruck vom 14. l. Mts. No. 2712 werden am **31. Mai l. Js. von 10 bis 11 Uhr vormittags** im Gasthause zum goldenen Hirschen in Dornbirn, Markt die Holzarbeiten im Reichsforste Niedermalb Abtheilung 2f für ca. 1100 fm<sup>3</sup> Nutzholz um den Lohn von 77 kr. pr. fm<sup>3</sup> und für circa 660 rm<sup>3</sup> Brennholz um den Lohn von 65 kr. per rm<sup>3</sup> im Wege der öffentlichen Vernehmung vergeben werden.

Nebst den mündlichen werden auch schriftliche Offerte zugelassen, wenn dieselben vor der mündlichen Absteigerung und in der vorgeschriebenen Form überreicht werden.

Die k. k. Forst- und Domänen-Verwaltung

Feldkirch, am 20. Mai 1893.

1004

Der k. k. Forstmeister: Nabelherr.

Das für die Gemeinde Dornbirn verfaßte Verzeichniß der für das Jahr **1892**

## M i l i t ä r t a x p f l i c h t i g e n

liegt in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 von heute an durch 14 Tage im Gemeindeamte Thier Nr. 2 auf.

Gegen die Entscheidung der Commission, beziehungsweise gegen die Einreichung in diese oder jene Classe steht den Taxpflichtigen binnen einer **dreißigtägigen Frist**, vom Tage des ihnen zugefallenen Bemessungsverkenntnisses an gerechnet, die Berufung an die politische Landesstelle offen.

Dornbirn, den 28. Mai 1893.

Die Gemeindevorsteher.